

Magdeburg, den 02.12.2016

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR).
Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs;
Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom
22.11.2013 und 02.04.2014**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA bittet den Innenminister einen Haushaltserleichterungserlass zu erstellen, der den nachstehend genannten Kriterien entspricht.

Begründung:

Ziel der Einführung der Doppik im kommunalen Haushaltswesen war es, den Werteverzehr in den kommunalen Haushalten abzubilden. Die dafür erforderliche Erfassung des Anlagevermögens ist Grundlage für die Bestimmung des Wertes, den der kommunale Haushalt in Form von Abschreibungen erwirtschaften muss. Das ausgewiesene Eigenkapital gibt Auskunft über die Kapitalherkunft für die Finanzierung des Aktivvermögens und stellt den Grundstock für das zukünftige, generationengerechte Handeln der Kommunen dar. Um diesen Zielen der Haushaltsrechtsreform gerecht zu werden, sollte daher grundsätzlich keine Verrechnung gegen das Eigenkapital stattfinden.

Eine Haushaltserleichterung in Form des Buchens gegen das Eigenkapital kann dauerhaft nicht zielführend sein, weil die Gefahr besteht, dass die Kommune in die Überschuldung gerät. Außerdem würde bei Kommunen, die nicht in der Lage sind, die liquiden Mittel für die Sicherstellung ihrer allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, eine verdeckte Erhöhung des Liquiditätskreditbedarfs entstehen.

Das Präsidium hatte in seiner Sitzung am 26.09.2016 die Bildung einer Arbeitsgruppe angeregt, die sich nochmals mit diesen Fragen beschäftigen sollte. In Vorbereitung einer Arbeitsgruppensitzung fanden mit einzelnen Gemeinden Abstimmungssprache statt. In der Arbeitsgruppe wirkten mit die Gemeinden Osterburg, Möckern, Schönebeck, Ilsenburg und Magdeburg.

Diese Arbeitsgruppe hat sich am 29.11.2016 darauf verständigt, dass es vor dem Hintergrund der im Finanzausgleich nicht auskömmlich refinanzierten Abschreibungen und der Probleme bei der Einführung der Doppik angebracht erscheint, einzelnen Kommunen eine erleichterte Haushaltsführung zu ermöglichen. Hierfür ist eine modifizierte Erlassregelung für einen erleichterten Haushaltsausgleich erforderlich.

Zunächst sollte ein solcher Erlass sicherstellen, dass es nicht zu einem weiteren Anstieg der Verschuldung kommt. Dies ließe sich realisieren, wenn im Planjahr der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt mindestens der Höhe der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht.

Außerdem sollte, um den Bestand des Eigenkapitals zu gewährleisten, spätestens im letzten Finanzplanungsjahr der Haushaltsausgleich dargestellt werden.

Zudem sollte die Kommune ihrerseits Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung nachweisen können. Kriterium hierfür können sein, dass Realsteuerhebesätze auf der Höhe der vom Land vorgegebenen Hebesätze (Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des FAG) sind und/oder in den letzten Jahren keine neuen Kreditmarktschulden aufgenommen hat. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, auf das Kriterium der Höhe der Realsteuerhebesätze abzustellen.